

S t e l l u n g n a h m e

Ausgehend von den in der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters mitgeteilten Tatsachen nimmt die Bundesanwaltschaft - wie folgt - Stellung:

- 1) Der Vorsitzende hat nach seiner dienstlichen Äußerung einem Mitglied des 3. Strafsenates des Bundesgerichtshofes auf dessen Anforderung hin verschiedene Blätter aus der Tonbandniederschrift - möglicherweise auch 3 Blatt aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Gerhard Müller - übersandt. Dies geschah in der berechtigten Annahme, daß sich der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes mit Rücksicht auf seine Entscheidung zum sog. Ensslin-Kassiber für die Aussagen dieses Zeugen interessieren würde.

Etwas Beanstandenswertes - oder gar etwas, was die Voreingenommenheit des abgelehnten Richters begründen könnte - ist darin nicht zu sehen.

Dies gälte auch dann, wenn die Übersendung nicht mit den übrigen **Senatsmitgliedern** abgesprochen gewesen wäre. In der Strafprozeßordnung ist abschließend genau gegeneinander abgegrenzt, in welchen Fällen der gesamte Spruchkörper eines Gerichts und in welchen Fällen der Vorsitzende allein tätig zu werden hat. Die beanstandete Übersendung abgelichteter Aktenteile fällt jedenfalls nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtspruchkörpers, so daß eine Mitwirkung der übrigen Mitglieder des Senates oder deren vorherige Unterrichtung nicht erforderlich war.

Der Vorsitzende durfte auch die Absendung der fraglichen Schriftstücke der Geschäftsstelle des Senats übertragen. Wenn diese es unterlassen hat, die Ausführung der diesbezüglichen Anordnung aktenkundig zu machen, dann kann dies jedenfalls nicht dem abgelehnten Richter als Befangenheit angelastet werden.

- 2) Das Verhalten des abgelehnten Richters als pflichtwidrig zu bezeichnen oder es sogar in die Nähe einer Straftat nach § 353 d Ziff. 3 StGB zu rücken, ist abwegig.
Nur ganz am Rande sei darauf hingewiesen, daß es an nahezu allen Tatbestandsmerkmalen dieser Strafvorschrift mangelt.
- 3) Ob - und gegebenenfalls in welcher Form - der abgelehnte Richter anlässlich der Übersendung der abgelichteten Aktenteile an den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofes versucht hat, "durch eine bestimmte Kommentierung des Inhalts der Unterlagen den Verteidiger der Angeklagten Ensslin herabzusetzen", ist nicht näher dargetan. Vielmehr ist der dienstlichen Äußerung des abgelehnten Richters eher das Gegenteil zu entnehmen.

Nach alledem wird beantragt,
das Ablehnungsgesuch der Angeklagten
Baader und Ensslin als unbegründet
zurückzuweisen.

z. Zt. Stuttgart-Stammheim, den 10. 01. 1977

Der Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof

Im Auftrag

